

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen...

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen...

Verantwortlicher Redakteur: G. Wagner in Posen. Redaktion: Sprechstunde von 9-11 Uhr Vorm.

Posener Zeitung Hundertunddritter Jahrgang.

Verantwortlich für den Inseratenteil: W. Braun in Posen. Fernsprech-Anschluß Nr. 102.

Nr. 290

Sonnabend, 25. April.

1896

Deutscher Reichstag.

76 Sitzung vom 24 April, 1 Uhr. (Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Auf der Tagesordnung stehen Wahlprüfungen.

Für § 111a werden erklärt die Wahl des Abg. v. Salisch (n. 2 Breslau), v. Reibnitz (Freis. Vpt. 1 Gumbinnen), Graf zu Limburg-Stirum (konj. 8 Breslau) und Süpeden (konj. 2 Rastatt).

Die Prüfung der Wahl des Abg. v. Kardorff (Reichspartei 3 Breslau) wird durch die Mandatsüberlegung und die Wiederwahl des Herrn v. Kardorff für erledigt erklärt.

Die Wahl des Abg. Dr. Meyer-Halle beantragt die Wahlprüfungskommission für ungültig zu erklären, insbesondere wegen der vom Landrath v. Werder feingewonnenen Wahlbeeinflussungen.

Abg. Dr. Barth (Frei. W.): Den Antrag der Wahlprüfungskommission halte ich nicht für annehmbar. Allerdings war das Verfahren des Landrathes gegen die Sozialdemokraten ungeschicklich...

Abg. Dr. v. Sollenfer (konj.): Interessant ist es mir, daß alle Parteien dieses Hauses, sobald es sich um einen der Kräfte handelt...

Abg. Auer (Soz.): So lange wir kein Mittel haben, amtliche Wahlbeeinflussungen überhaupt zu verhindern, bleibt uns nichts anderes übrig...

Abg. Gamp (Npt.): Wir bestreiten, daß der Landrath von Werder in seiner amtlichen Thätigkeit sich Wahlbeeinflussungen hat zu Schulden kommen lassen.

Abg. Dr. Friedberg (noll.): Ich gebe zu, daß der Landrath die zulässigen Grenzen überschritten hat, es kommt doch immer auf die Wirkung der Wahlbeeinflussung an...

Abg. Dr. Görz (Freis. Bev.): auf der Tribüne fast unverkennbar, führt aus, daß das Resultat der Wahl nicht anders ausgefallen wäre...

Abg. Spahn (C.): weist darauf hin, daß der Reichstag noch keinen Fall gehabt habe, in denen so schlimme Wahlbeeinflussungen leiter-einflussreicher Beamten konstatirt wären.

Abg. Stengel (Freisinnl.): Meine politischen Freunde haben große Bedenken gegen diese Vorlage. Die Frage, daß zu viel Gesetz produziert werden, ist eine allgemeine...

Abg. Dr. v. Marquardien (nl.) führt aus, daß er zu der Minderheit der Kommission gehörte, die die Wahl für gültig erklären wollte...

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. Brandenburg (C.), Dr. Pachnicke (Freis. Vera), Fischer (Soz.) schließt die Diskussion.

Das Resultat der Abstimmung über den Antrag, die Wahl an die Kommission zurückzuverweisen, bleibt zweifelhaft, es findet deshalb Ausübung statt.

Die Wahl des Abg. Fuchs (Centrum 5 Arensburg) wird entsprechend dem Beschluß der Wahlprüfungskommission durch die veranfalteten Erhebungen für erledigt erklärt.

Die Wahl des Abg. Roth (konj. 5 Breslau) wird beantragt, desgleichen die Wahl des Abg. Reichsmuth (Reichspartei, 1 Weimar).

Die Wahl des Abg. Windhager (nl. 1 Oestrichen), Graf v. Dönhoff-Friedrichstein (konj. 4 Königsberg), Rimpaun (nl. 8 Magdeburg) und Walter (nl. 3 Sagan-Weimar) werden für gültig erklärt.

Die Wahl des Abg. Krupp (Reichsp., 5 Düsseldorf) beantragt die Wahlprüfungskommission für gültig zu erklären.

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Abg. Benzmann (Freis. Volksp.) beantragt, auch über die in dem Drie Horwed vorgekommenen Wahlbeeinflussungen Erhebungen zu veranlassen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Abg. Benzmann (Freis. Volksp.) beantragt, auch über die in dem Drie Horwed vorgekommenen Wahlbeeinflussungen Erhebungen zu veranlassen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Abg. Stengel (Freisinnl.): Meine politischen Freunde haben große Bedenken gegen diese Vorlage. Die Frage, daß zu viel Gesetz produziert werden, ist eine allgemeine...

Abg. Dr. v. Marquardien (nl.) führt aus, daß er zu der Minderheit der Kommission gehörte, die die Wahl für gültig erklären wollte...

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. Brandenburg (C.), Dr. Pachnicke (Freis. Vera), Fischer (Soz.) schließt die Diskussion.

Das Resultat der Abstimmung über den Antrag, die Wahl an die Kommission zurückzuverweisen, bleibt zweifelhaft, es findet deshalb Ausübung statt.

Die Wahl des Abg. Fuchs (Centrum 5 Arensburg) wird entsprechend dem Beschluß der Wahlprüfungskommission durch die veranfalteten Erhebungen für erledigt erklärt.

Die Wahl des Abg. Roth (konj. 5 Breslau) wird beantragt, desgleichen die Wahl des Abg. Reichsmuth (Reichspartei, 1 Weimar).

Die Wahl des Abg. Windhager (nl. 1 Oestrichen), Graf v. Dönhoff-Friedrichstein (konj. 4 Königsberg), Rimpaun (nl. 8 Magdeburg) und Walter (nl. 3 Sagan-Weimar) werden für gültig erklärt.

Die Wahl des Abg. Krupp (Reichsp., 5 Düsseldorf) beantragt die Wahlprüfungskommission für gültig zu erklären.

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Abg. Benzmann (Freis. Volksp.) beantragt, auch über die in dem Drie Horwed vorgekommenen Wahlbeeinflussungen Erhebungen zu veranlassen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Die Abgg. Dr. Lütgenau (Soz.) und Senoffen beantragen, die Entscheidung über diese Wahl auszusprechen und den Reichskanzler zu ersuchen...

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

59. Sitzung vom 24. April, 11 Uhr.

(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.) Eingegangen ist der Gesetzesentwurf, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Central-Genossenschafts-Kasse auf 20 Millionen M. rt.

Auf der Tagesordnung steht die erste Verathung des Handelskammergesetzes.

eine solche Organisation gegeben hat und das Handwerk auch demnach organisiert wird, erscheint es mir wichtig, Handel und Industrie ebenfalls in den hier vorgeschlagenen Handelskammern eine Vertretung zu geben.

Abg. Erles (nl.): Die Handelskammern haben sich im Großen und Ganzen für die Vorlage ausgesprochen. Es ist nicht richtig, daß die Regierung sich durch den Entwurf zu sehr in die inneren Angelegenheiten der Kammern mischt, auch der Vorwurf der Skablonisierung oder die wegen des Wahlmodus gemachten Bedenken sind nicht begründet. Im Großen und Ganzen stimme ich dem Entwurf zu.

Abg. Gotheim (Fr. Berg.): Die Handelskammer zu Varmen, auf die sich der Minister bezogen hat, hat vor drei Jahren die Regierung einen ganz anderen Bericht erstattet und die Kammern für manche Bezirke als unnützlich bezeichnet. Die korporative Organisation aller Berufsstände soll hier weiter ausgebaut werden, ich betrachte den Ausdruck „korporative Organisation“ lediglich als eine Phrase. Will man die wirtschaftlichen Berufsinteressen korporativ organisieren, so muß man schließlich doch auch die Arbeiter organisieren, nicht nur Landwirtschaft, Handel und Handwerk. Nach meiner Meinung fördert man aber dadurch nur den Gegensatz zwischen den einzelnen Ständen. Schließlich muß man auch die Arbeiter organisieren. (Zuruf des Abg. Graf v. Limburg-Stürum: Die Arbeiter sind kein Berufsstand!) Das ist dann einfach eine logische Folge und eine gerechte Forderung, der wir uns nicht widersetzen können. Liegt denn nun ein Grund für den Entwurf vor, ist ein Bedürfnis für die Errichtung von Handelskammern vorhanden? Für Gegenden, wo vielleicht nur ein geringer Kleinhandel entwickelt ist und nebenbei einige Fabriken bestehen, die schon in Berufsvereinen vertreten sind, ist doch wirklich kein solches Bedürfnis vorhanden; größere Handelskammern vertreten aber auch heute schon oft nicht nur ihren Bezirk, sondern die Interessen der ganzen Fabrik. Die bisherigen Korporationen verdanken ihre Entwidlung fast überall ihrem Bedürfnis; deshalb haben sie ihre Aufgaben auch vollaus erfüllt, sie werden aber nicht mehr in der Lage dazu sein, wenn sie sich über einen zu großen Bezirk erstrecken. Ueber die Abgrenzung der einzelnen Bezirke ist in der Vorlage nichts bestimmt, der Minister läßt sich einfach eine Planvollmacht geben, so zu verfahren, wie er es für gut hält. Es ist höchst bedenklich, in die historische Entwicklung der Handelskammern mit rauffer Hand einzugreifen. Im einzelnen kann ich aus meinen Erfahrungen bestätigen, daß ein allgemeines Wahlrecht für die Handelskammern nicht vorzuziehen ist, das Zweiklassenwahlrecht halte ich für besser, und es ist auch nicht zu befürchten, daß dadurch ein Gegensatz zwischen Kleinhandel und Großhandel entsteht. Ein Bedürfnis für die Vorlage liegt aber überhaupt nicht vor, es genügt, in dem alten Handelskammergezetz einige neuere Bestimmungen zu schaffen. Ich schlage eine Kommission von 21 Mitgliedern vor, damit auch meine Freunde darin vertreten sind.

Abg. Böttinger (nl.) steht der Vorlage sympathisch gegenüber, da sie manche Mängel des jetzigen Handelskammergezetzes beseitigt. Allerdings würde es doch rätlich sein, für manche Provinzen kleinere Handelskammern einzurichten.

Abg. Nölle (nl.) erkennt an, daß das Gesetz eine ganze Reihe von Vorzügen, aber auch viele Mängel besitzt. Besonders Schwierigkeiten würde es bezeugen, daß der Minister sich die Abgrenzung der Bezirke und die Zahl der Mitglieder der Handelskammern vorbehalten hat. Auch mußte man genau untersuchen, ob nicht für manche Bezirke die kleinen Handelskammern, wie sie jetzt bestehen, genügen. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der Handelskammern, in theoretische Erörterungen über volkswirtschaftliche Fragen zu treten. Das Gesetz sei ein weiterer Schritt zur Konzentration von Handel und Industrie, die man nach Möglichkeit vermeiden müsse.

Abg. Meyerhans (nl.) erklärt, daß seine Partei der Vorlage freundlich gegenübersteht und die Bedenken des Abg. Stengel nicht theilt.

Abg. v. Brochhausen (Forst.) glaubt, daß auf dem hier vorgeschlagenen Wege das erstrebte Ziel nicht erreicht wird. Handel und Industrie würden durch das Gesetz geschädigt, und schließlich würde die Landwirtschaft den Nachteil haben. Seine Partei sei aber gern zur Prüfung der Vorlage in der Kommission bereit. Das Gesetz über die Landwirtschaftskammern sei eine Folge der Reich der Landwirtschaft gewesen. Am bedenklichsten sei es, daß die Minister die Vorlage als einen Schritt zur korporativen Organisation des Handels und der Industrie bezeichnet haben.

Minister Freih. v. Helldorf: Wenn man den Grundgedanken der Vorlage ablehnt, so verzieht es sich nicht, dieselbe in eine Kommission zu verweisen und über die einzelnen Paragraphen zu beraten. Der Vorredner hat seinen ablehnenden Standpunkt nicht genügend begründet. Bisher sind Handel und Industrie ständig gemeinsam organisiert worden. Kommt dieses Gesetz nicht zu Stande, so bleiben Handel und Industrie doch gemeinsam organisiert, nur daß sie an einzelnen Orten überhaupt keine Organisation haben. Den Handel allein zu organisieren hat keinen Zweck, dem Großhandel und Industrie gelören enger zusammen als Großhandel und Kleinhandel. In unseren Handelskammern ist auch mit Ausnahme der großen Seestädte überall die Industrie und nicht der Handel überwiegend. Unter der Ablehnung dieses Gesetzes wird also in erster Linie die Industrie leiden. Im Uebrigen ist den Handelskammern in diesem Gesetz eine Bewegungsfreiheit gegeben worden, wie sie sie bisher nicht gehabt haben. Das Gesetz bedeutet also einen erheblichen Fortschritt.

Abg. Mohr (nl.) stimmt der Vorlage im Allgemeinen zu, wünscht aber, daß neben den Handelskammern in Altona das königliche Kommerzkollegium bleibe.

Abg. Dr. Napierkowski (Poie) steht der Vorlage, für die ein Bedürfnis nicht vorhanden sei und die zur Zufriedenheit der Bevölkerung nicht beitragen werde, kühl gegenüber.

Abg. Kirch (Fr.) hält es nicht für wünschenswert, wenn die jetzt in der Rheinprovinz bestehenden Handelskammern zusammengefaßt würden, wie es nach einer Vergrößerung der Bezirke nöthig wäre. Für die Rheinprovinz würde dieses Gesetz keinen Fortschritt bedeuten. Eine Zwangsorganisation sei unter keinen Umständen vorzuziehen.

Hierauf wird die Debatte geschlossen. Die Vorlage wird an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Auf Anfrage des Abg. Dr. Sattler (nl.) theilt

Präsident v. Köller mit, daß in den ersten drei Tagen der nächsten Woche und vielleicht auch an den letzten beiden Tagen keine Sitzung stattfinden wird, damit die Kommissionen Zeit zur Erledigung ihrer Arbeiten hätten. Am Donnerstag hingegen würde eine Sitzung abgehalten werden.

Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr. (Kleinere Vorlagen Rechnungssachen, Petitionen.)

Schluß 3 1/2 Uhr.

Beamten als unbedingt unentbehrlich behandelt werden sollen. Es ist eine spitzfindige Verdrehung des Thatsbestandes, wenn heute der Abg. Comp ausführte, daß man doch den Landräthen während der Wahlbewegung nicht die politischen Rechte absprechen könne, das hieße den politischen Beamten die Rechte kürzen, die ihnen die Verfassung wie andern Staatsbürgern gewährte. Aber so liegt es durchaus nicht. Kein Vernünftiger wird den Beamten, die Landräthe mit eingeschlossen, die Befugniß versagen, ihre Wünsche hinsichtlich der Zusammensetzung der Volksvertretung bei den Wahlen in angemessener Form auszudrücken. Nur das Eine sollen sie nicht, nämlich den Schein erwecken, als stände hinter ihnen auch bei Wahlen die Autorität der Regierung. Eigentlich ist es unbegreiflich, daß sich immer noch Landräthe finden, die in genauer Kenntniß der Prozis des Reichstags bei Wahlprüfungen doch ihre Namen unter Hinzufügung ihres Amtescharakters unter Wahlaufzügen setzen. Es spricht sich darin eine solche Nichtachtung des Reichstags aus, daß dieser unumwunden die Pflicht hat, den trotzigen Herren seinen bestimmten Willen fühlbar zu machen.

Nach amtlicher Feststellung erstelien bei der Reichstagswahl im 4. Hannoverischen Wahlkreise am 20. d. M. von 27 484 abgegebenen Stimmen Postleifer Wambhoff in Schleddehausen (nal.) 14 045, Frhr. v. Schele in Schlenburg (Welfe, Hospitant des Centrums) 13 439 Stimmen. Wambhoff ist somit gewählt.

Der „Köln. Ztg.“ zufolge sind die Vorarbeiten wegen Vervollständigung der vierten Bataillone im Kriegsministerium soweit gediehen, daß der Gesetzentwurf schon in Kürze, voraussichtlich noch vor Pfingsten dem Reichstage zugeht. Die Mehrkosten sollen keinen nennenswerthen Umfang annehmen, sobald man regierungsgewöhnlich „auf eine glatte Gelebigung“ der Vorlage rechnet. — Der „Köln. Ztg.“ hofft, daß es dem Kriegsminister nun auch gelingen werde, baldigst den Entwurf einer Militärstrafprozedur zur Vorlage zu bringen.

Wie nach Berlin berichtet wird, ist der älteste Sohn des Herzogs von Cumberland, der Erbprinz Georg Wilhelm in Gmunden am Unterleibstypus bedenklich erkrankt.

Parlamentarische Nachrichten.

Die Zuckerversteuerungskommission des Reichstages nahm am Freitag die Paragraphen 71, 72, 75 und 76 nach den Beschlüssen erster Lesung an, lebte aber die §§ 73 und 74 betr. den Höchstbetrag der jährlichen Zuschüsse und die Einziehung von bezahlten Beträgen ab. Bei § 77 erliefen die Beschlüsse erster

Lesung eine Abänderung. Während nach den Beschlüssen der ersten Beratung das Kontingent der einzelnen Fabrik nach der Zuckermenge ermittelt werden soll, welche von der Fabrik in den letzten vier Betriebsjahren unter Begünstigung der höchsten und niedrigsten Zuckerverzinsungsziffer durchschlüssig hergestellt ist, soll nach den jetzt angenommenen Anträgen der Abgg. Baasche und Meyer-Danzig das Kontingent ermittelt werden nach den letzten drei Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung. Bei derartigen Fabriken, welche in keinem der letzten fünf Jahre mehr als 40 000 Doppelzentner Zucker hergestellt haben, wird die höchste Erzeugung eines dieser fünf Jahre der Kontingentierung zu Grunde gelegt. In § 78 wurden die Zuläge abgelehnt, welche die Regierungsvorlage in erster Beratung erhalten hatte. Dieselben bestehen sich auf die Uebertragung des Kontingents einer Fabrik für den Fall, daß dieselbe ihren Betrieb zum Zweck der Vergrößerung einer anderen Fabrik einstellt. Außerdem wurde der Zulage aus der ersten Lesung gestrichen, welcher bei der Kontingentierung Rücksichtnahme vorgeschrieben auf die Fabriken, die in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 ihre tägliche Leistungsfähigkeit um mindestens 20 Prozent erhöht haben. Die nächste Sitzung der Kommission findet Dienstag Vormittag statt und dürfte in derselben die Beratung zum Abschluß gelangen.

Die Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch beriet heute das 4. Buch vom Familienrecht handelsl. § 1280 wurde in Folge regierungsförmig vorgeschlagener Fassung angenommen: „Aus einem Verlöbniß kann nicht auf Einziehung der Ehe geklagt werden. Das Verprechen einer Strafe für den Fall, daß die Einziehung einer Ehe unterbleibt, ist nichtig. Abg. Gröber (Cr.) hat folgende Fassung beantragt: „Das Verlöbniß begründet die Verpflichtung zur Eheschließung; diese Verpflichtung ist jedoch nicht flagbar.“ Die Vertreter der verbandelten Regierungen erachteten diesen Vorschlag als zu weit gehend. Derselben Ansicht war Abg. von Cunn (nationallib.); Abg. Kaufmann (Presl. Ppt.) wünschte, daß das Gesetz in bestimmter Form ausgesprochen, was unter Verlöbniß zu verstehen sei. Schließlich wurde der Antrag Gröber gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt. Paragraph 1281 belagt, daß ein Verlobter, der von dem Verlobnisse zurücktritt, dem andern Verlobten und dessen Eltern den Schaden für erfolgte Aufwendungen oder eingegangene Verbindlichkeiten zu erliegen habe. Hier wurde auf Antrag Gröber der Schadenerlag auch dritten Personen zugesprochen, welche an Stelle der Eltern im Interesse des Verlobten thätig gewesen sind. §§ 1282, 1283, 1284, blieben unverändert. § 1285 bestimmt, daß die Ansprüche aus Auflösung des Verlöbnisses in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an verjähren. Auf Antrag der Sozialdemokraten wurde die Verjährungsfrist auf 2 Jahre bemessen. Mit § 1285 beginnt der zweite Titel: Einziehung der Ehe. Die §§ 1286—1288 wurden unverändert angenommen. — Die Beratung wird am Sonnabend fortgesetzt.

Dem Reichstage ist heute ein von zahlreichen Mitgliedern der konservativen Partei und der Reichspartei unterstützter Antrag v. Kardorff v. Mantensfel zugangen, welcher lautet: Der Reichstag wolle beschließen, den Bundesrath zu ersuchen, die

4. Klasse 194. Königl. Preuss. Lotterie.

Ziehung vom 24. April 1896. — 7. Tag Vormittag.
Für die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.)

Table with lottery numbers and prizes. Columns include winning numbers and prize amounts in marks.

Table with lottery numbers and prizes. Columns include winning numbers and prize amounts in marks.

Deutschland.

Berlin, 24. April. [Aus dem Reichstage.] Der Reichstag hat mit 125 gegen 97 Stimmen die Wahl des Abg. Alexander Meyer für urgiltig erklärt. Zur Minderheit gehörten die Konservativen, also die Segner Meyers. Der Beschluß des Reichstags bedeutet eine starke Bekräftigung aller jener früheren Beschlüsse, nach denen Wahlbeeinflussungen von

